

AG A Was will das Gericht von mir?

Beispiel Organisation Vermögenssorge - im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Schutz der betreuten Person

Wir haben uns in einem Worldcafé an vier Tischen über unsere Erfahrungen in der Vermögenssorge zu folgenden Themen ausgetauscht:

- Wunschermittlung
- Umsetzung der Wünsche der betreuten Person gegenüber Dritten
- Grenzen der Wunschbefolgungspflicht
- Erfahrungen mit dem Gericht

Wir waren insgesamt ca. 30 Teilnehmer:innen. Zu ihnen gehörten berufliche und ehrenamtliche Betreuer:innen, Mitarbeiter:innen von Betreuungsvereinen und Rechtspfleger:innen. Jeder Tisch hatte einen Moderator oder eine Moderatorin. Die Teilnehmer:innen konnten zweimal wechseln, d.h. sie konnten innerhalb einer Stunde an bis zu drei Themen mitarbeiten.

Der Austausch erfolgte mündlich und schriftlich, d.h. Ergebnisse wurden auf Packpapier festgehalten. Wir Moderator:innen hatten ein paar Fragestellungen vorbereitet. Die Teilnehmer:innen konnten auch andere selbstgewählte Themen und Fragen diskutieren.

Am Tisch 1 ging es um die Fragestellung der Wunschermittlung in Bezug auf die Vermögenssorge.

Wichtig war hier den Teilnehmer:innen die gute Ermittlungsarbeit zu Beginn der Betreuung im offenen Gespräch mit den Klient:innen, um aufgrund der Vorstellungen / Wünsche dann Absprachen zu treffen z.B. zur Geldeinteilung oder Einsichtnahme in die Kontoauszüge und zur Weitergabe von Informationen an Angehörige.

Während der gesamten Betreuungszeit sollte auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit gegenüber den Klient:innen geachtet werden, damit deutlich wird, welche finanziellen Wünsche umsetzbar sind und welche nicht. Sich von eigenen Wertvorstellungen leiten zu lassen, sollten die rechtlichen Betreuer:innen unbedingt vermeiden.

In den Fällen, in denen Gespräche mit den Klient:innen nicht mehr zielführend geführt werden können, ist eine gute Biographiearbeit notwendig, um herauszufinden, was sich die Klient:innen vorgestellt / gewünscht hätten.

Das Thema von Tisch 2 war die Umsetzung der Wünsche gegenüber Dritten.

Die Wunschbefolgung setzt zunächst intensive Gespräche mit den Klient*innen voraus, um deren Wünsche und Vorstellungen zu ermitteln und dann auch gegenüber Dritten umsetzen zu können.

Vielfach wurde bemängelt, dass Banken und sonstige Institutionen nur mit den Betreuer*innen kommunizieren und dadurch faktisch eine Entmündigung und Stigmatisierung erfolgen. Es besteht dort noch ein großer Bedarf an Aufklärung hinsichtlich der aktuellen Rechtslage in Verbindung mit der Geschäftsfähigkeit der jeweiligen Person, die auch ein Recht auf Schulden umfassen kann.

Digitale Zahlungsmöglichkeiten wurden als für Betreuer*innen schwierig angesehen und sollten dementsprechend eher durch Klient*innen selbst in Eigenverwaltung erfolgen. Sofern den Betreuer*innen eine unterstützende Geldzuteilung obliegt, sollten hier nach Fähigkeiten und Wünschen der Personen andere Mittel gewählt werden. Beispiele hierfür sind ein gesondertes Konto, welches die betreute Person eigenständig verwaltet oder bei Bedarf eine Auszahlung der Gelder über eine Assistenz, einen Pflegedienst oder ein Heim, die bei der weiteren Verwendung der Gelder unterstützen können. Auch hier gilt natürlich, dass das Vorgehen mit den betreuten Personen besprochen werden muss, um ein hohes Maß an Beteiligung und Teilhabe zu ermöglichen, die Kontrolle erfolgt in diesen Fällen durch die Betreuer*innen.

An Tisch 3 wurden die Grenzen der Wunschbefolgung in Bezug auf die Vermögenssorge diskutiert.

Damit war auch die Fragestellung verknüpft, wann der rechtliche Betreuer die Wünsche des Betreuten respektieren muss.

Die Teilnehmenden kamen während des Austausches zu dem Ergebnis, dass es schwerwiegende Gründe gibt, sich über die Wünsche des Betreuten hinweg zu setzen. Dies ist der Fall wenn z.B. damit eine Gefährdung der Vermögens- oder Lebenssituation verbunden ist, Mieten nicht gezahlt werden, Wohnungslosigkeit droht. Ist der Betreute nicht einsichtsfähig, sollte das Betreuungsgericht informiert werden, um für die finanziellen Entscheidungen, die dem Betreuten zum Nachteil gereichen, nicht die Verantwortung übernehmen zu müssen gegebenenfalls auch haftbar gemacht zu werden. Hier sieht das Betreuungsrecht auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes vor.

Der Fall stellt sich anders dar, wenn der Betreute Geld für Wünsche ausgeben möchte, die dem Betreuer als wirtschaftlich unvernünftig erscheinen. Kann der Betreute die Tragweite seiner Entscheidungen erkennen und wurden ihm die Konsequenzen aufgezeigt, hat er auch das Recht auf unvernünftige Entscheidungen.

Zu bedenken wurde gegeben, für die Ermittlung der Wünsche und deren Erfüllung oftmals nicht genügend Zeit zur Verfügung zu haben und dieser Umstand auch als eine Grenze der Wunschbefolgungspflicht wahrgenommen wird.

Am Tisch 4 haben die Teilnehmer:innen die Gelegenheit genutzt sich zu den Anforderungen des Gerichts an Betreuer:innen einerseits und zu Ihren Erfahrungen mit und ihren Erwartungen an das Betreuungsgericht andererseits auszutauschen.

So wurden beispielsweise die gestiegenen Anforderungen an die Berichterstattung, Verbesserungsbedarfe zur telefonischen Erreichbarkeit der Gerichte, der Wunsch nach mehr persönlichem Kontakt zu den zuständigen Rechtspfleger:innen formuliert.

Außerdem wurde über die Erfahrungen mit den neuen Anhörungs- und Besprechungsformaten, die für die Gerichte mit der Betreuungsrechtsreform geschaffen wurden, diskutiert.